

Steckt Rom zurück?

So viel Widerspruch konnte Rom nicht mit Schweigen übergehen. Die vom beigeordneten Sekretär der Gesamtkommission, W. Onclin, am 5. Juli 1971 gegebene Pressekonferenz muß als Reaktion darauf verstanden werden, auch wenn Onclin sie formal als „Information“ über den Bericht der Zeitschrift der Kommission „Communications“ über den Entwurf einer LEF deklarierte. Der belgische Kirchenrechtsprofessor war für diese Pressekonferenz ohne Zweifel der sachkundigste Vertreter der Kommission, da er in der Sonderkommission, die den Entwurf ausgearbeitet hat, als einer der zwei Sekretäre tätig gewesen war. Es erstaunt jedoch, daß der verantwortliche Vorsitzende der Gesamtkommission, Kardinal Felici, sich im Hintergrund hielt. Die Pressekonferenz als ganze war defensiv und vom Bestreben nach Selbstrechtfertigung gekennzeichnet. Nur einmal wurden die bisher vorgebrachten „Ansichten, Bemerkungen und konstruktiven Kritiken vor allem der Bischöfe“ gestreift, und die „Erbitterung und Feindseligkeit einiger“ mit „Unverständnis“ zur Kenntnis genommen, weil diese Intentionen mißdeutet und Verwirrung gestiftet hätten. So habe „die Kommission oder andere nie die Absicht gehabt“, über den gegenwärtigen Entwurf, der ja nur ein „Arbeitspapier“ sei, auf der kommenden Synode abstimmen zu lassen. Lediglich ein Bericht über die bisherige Arbeit sei von Kardinal P. Felici vorgelesen. Ebenso seien die Antworten der einzelnen Bischöfe auf die im Begleitbrief gestellten Fragen nicht als „Votum“ aufzufassen, sondern als willkommene Hilfen für eine „eventuelle“ Verbesserung. Selbst „grundlegende Änderungen“ seien möglich. Doch dürften die zwei Fragen des Begleitschreibens zu diesem „Mißverständnis“ — wenn es eins war — zumindest beigetragen haben: nämlich 1. ob eine LEF für die Gesamtkirche opportun sei und 2., wenn ja, ob die gegenwärtige Fassung „uti iacet“ annehmbar sei oder noch verbessert und ergänzt werden müsse. Wie leicht „Mißverständnisse“ möglich sind, zeigt z. B. die Tatsache, daß nach Angaben Onclins auf der Pressekonferenz Felici im Begleitschreiben an die Bischöfe die Möglichkeit einräumte, fachkundige Priester und Laien zu befragen, so daß es zu einer „wirklichen Konsultation“ des Gottesvolkes komme. Demgegenüber erklärte der Brief einschränkend, „daß dieses Schema nur denen zur Kenntnis gelangen soll, mit denen sich der Bischof gemäß seinem klugen Ermessen beraten will“.

Gegenüber der Kritik suchte der Sekretär das Konzil und

die erste Bischofssynode 1967 als Initiatoren einer LEF ins Spiel zu bringen. Das Vorhaben sei von „einigen Bischöfen“ während des Konzils lanciert und von „bedeutsamen Stimmen“ beim Papst befürwortet worden. Nicht ganz eindeutig waren jedoch seine Aussagen über die Haltung der Bischöfe auf der ersten Synode. Einmal sagt er, „viele Väter der Synode befürworteten die Ausarbeitung des Entwurfs einer LEF; einige von ihnen schlugen ‚modi‘ vor; alle waren sich jedoch über das Prinzip einig“. Das andere Mal heißt es, „die Kodexkommission hat . . . lediglich eine von den Bischöfen auf der gleichen Synode gewünschte und von vielen für opportun gehaltene Arbeit“ ausgeführt. In der Wiedergabe des Satzes in „La Croix“ (7. 7. 71) wird jedoch nicht von den Bischöfen auf der Synode, sondern „von einigen Bischöfen“ gesprochen. Ist alles nur eine Frage der präzisen Sprechweise, oder steht System dahinter?

Zurückhaltender als in den dem dritten und vierten Entwurf beiliegenden Relationes äußerte sich jetzt Onclin über den Verpflichtungsgrad und die Revidierbarkeit des Entwurfs. Da nur „einige Prinzipien göttlichen Rechts“ seien und „zahlreiche Vorschriften kirchlichen Rechts“, müsse der Entwurf „in seiner Gesamtheit als ein Entwurf des positiven kirchlichen Rechts“ angesehen werden, d. h. als etwas, das bis auf die „sicheren Prinzipien göttlichen Rechts“ veränderlich ist. Aber selbst diese Prinzipien müssen nochmals im Lichte eines „gesunden Entfaltungsprozesses“ gesehen werden, in dem die Offenbarungswahrheiten „immer mehr vertieft“ werden können. „Das Grundgesetz steht daher immer einer Revision offen.“ Demgegenüber wird in der ersten Relatio (S. 64) auch von den Normen kirchlichen Rechts eine „maxima stabilitas“ gefordert, da sie — die menschlichen Normen — die „Verfassung der Kirche betreffen und außerdem auf eine lange Tradition zurückblicken“. Nach der zweiten Relatio (S. 124) „kann nicht selten mit Gewißheit festgestellt werden, welche Vorschriften göttlichen Rechts sind“. Nach den Erklärungen Onclins hängt jetzt das weitere Schicksal des Entwurfs von der Stellungnahme des Weltepiskopats ab. Sollte dieser ein Verfassungsgesetz der Kirche zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt für inopportun halten, so werde der Papst die weitere Vorbereitung einstellen. Sollte man jedoch mit Zustimmung der Bischöfe weiter daran arbeiten, so wird es vor seiner eventuellen Promulgation auf einer künftigen Synode — vielleicht 1975 — dem Urteil der Bischöfe vorgelegt werden. Dem Gesamteindruck der Pressekonferenz nach scheint Rom jedoch am Projekt festhalten zu wollen.

Die Kirche und die Massenmedien

Zur Pastoralinstruktion über die Instrumente der sozialen Kommunikation

Bereits am 3. Juni 1971 erschien ein römisches Dokument, auf das wir wegen verspäteter Auslieferung durch die zuständigen deutschen Stellen erst in dieser Nummer zurückkommen können: die seit Jahren erwartete Pastoralinstruktion über die Mittel der sozialen Kommunikation. Sie ist herausgegeben von dem gleichnamigen „Päpstlichen Rat“ und geht auf den Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. In Nr. 23 des schon im Ansatz verunglückten und niemals eigentlich zum Zuge gekommenen Dekrets über die sozialen Kommunikations-

mittel („Inter mirifica“) gab es dem „Päpstlichen Rat“ den „ausdrücklichen Auftrag“, durch ein Pastoral Schreiben „alle Grundsätze und Weisungen dieses Konzils über die sozialen Kommunikationsmittel zur Durchführung zu bringen“.

Schon diese Formulierung zeigt, daß der jetzt veröffentlichten Pastoralinstruktion nicht nur die Aufgabe gestellt war, die in dem Dekret vorgesehenen praktischen Maßnahmen nochmals zusammenzufassen, sondern alle Aussagen des Konzils über die Massenmedien zu berücksich-

tigen. Die Instruktion nennt denn auch in Nr. 2 zunächst fünf andere Konzilsdokumente (an erster Stelle die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute) und dann erst das Dekret „Inter mirifica“, das „im eigentlichen Sinne“ (proprie) davon handelt und das „ganz dem Bereich der Instrumente der sozialen Kommunikation gewidmet ist“. Diese vorsorgliche Aufzählung hatte gewiß nicht den Sinn, auf einen — im übrigen nicht vorhandenen — Lehrreichtum der zitierten Dekrete und Konstitutionen (außer „Gaudium et spes“, das Ökumenismuskonkordat, die Erklärung über die Religionsfreiheit und die Dekrete über die Missionstätigkeit der Kirche und über die Hirtenaufgabe der Bischöfe) in Sachen Kommunikationsmittel aufmerksam zu machen. Man wollte vielmehr die Tatsache in Erinnerung bringen, daß das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel auf dem Hintergrund des Gesamtkonzils zu interpretieren sei. Allerdings ist auch dieser Hintergrund nicht sehr eindrucksvoll. In den beiden Dekreten, in denen man außer von „Gaudium et spes“ (Nr. 6, 54, 61) vor allem unter medienpädagogischen Gesichtspunkten ein Eingehen auf die Kommunikationsmittel erwartete, im Erziehungsdekret und im Dekret über die Priesterausbildung, ist das Problem so gut wie nicht erwähnt. Das Erziehungsdekret spricht nur einmal von den „Mitteln der öffentlichen Meinungsbildung“ (Nr. 4) und das Dekret über die Priesterausbildung scheint es ganz vergessen zu haben. Tatsächlich ist also die jetzt vorliegende Instruktion als *völlig selbständiges Dokument* zu werten. Ihr Ziel ist vor allem „vertieftes Sachverständnis“, das den Christen im Umgang mit den Kommunikationsmitteln Wegweisung bieten soll. Das recht lange und vor allem im theologischen Teil langstilige Dokument zählt 187 Nummern. Mit dem noch längeren Kommentar des auch an der deutschen, von der Bischofskonferenz approbierten Übersetzung beteiligten Münchner Publizisten und Zeitungswissenschaftlers, H. Wagner, ergibt die lateinisch-deutsche Ausgabe ein Buch von 304 Seiten (im Paulinus-Verlag, Trier, als Band 11 der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“).

Die jetzt vorliegende Instruktion, die formell alle technischen Instrumente der sozialen Kommunikation umfaßt (Zeitungswesen und Presse im weitesten Sinn, Hör- und Sehfunk, Film, Werbung), ist keine Dienstanweisung für Journalisten oder gar für Kameraleute und Filmschaffende. Sie richtet sich an die gesamte Kirche, in erster Linie an die Bischöfe, die sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen „genauer erklären“ sollen, und an alle, die als „Kommunikatoren“ oder „Rezipienten“ in den Prozeß sozialer Kommunikation einbezogen sind und sich in irgendeiner Weise der Instrumente der sozialen Kommunikation bedienen.

Eine lange Entstehungsgeschichte

Die unmäßig lange *Entstehungsgeschichte* zeigt, daß man es sich mit diesem Dokument nicht leichtgemacht hat. Mehr als sechs Jahre wurde daran gearbeitet. Man brauchte für diese gewiß nicht schwierigere Materie beispielsweise doppelt so lange Zeit wie das Einheitssekretariat zur Ausarbeitung des ersten Teils des Ökumenismuskonzils, dem inzwischen bereits ein zweiter Teil gefolgt ist. Mit der Abfassung der Instruktion begann der „Päpstliche Rat“ bereits Ende September 1964. Im November, während der dritten Sitzungsperiode des Konzils, fand eine eigene Konferenz der bischöflichen

Fachreferenten für Publizistik statt. Anfang 1965 wurde an alle Bischofskonferenzen ein *Fragebogen* geschickt. An seiner Beantwortung waren zahlreiche nationale Fachgruppen beteiligt. Die Auswertung erfolgte durch die Plenarversammlung der Kommission im Oktober 1965 und auf einer weiteren Sitzung der bischöflichen Fachreferenten im gleichen Monat. Der erste Gesamtentwurf — 300 Seiten! — wurde aber erst im Oktober 1967 vorgelegt. Mit einem zweiten, radikal gekürzten Gesamtentwurf hatte sich die Vollversammlung der Konsultoren der Kommission im November 1969 zu befassen. Der dritte Gesamtentwurf, in den auch Voten der Kommissionsspitze einzuarbeiten waren, wurde im Juni 1970 eingehend beraten und anschließend allen Bischöfen zur Stellungnahme zugesandt. Der an Hand der bischöflichen Voten nochmals leicht überarbeitete Entwurf wurde vom Papst im Januar dieses Jahres „ohne jede Änderung“ gebilligt. Die Schwierigkeiten der langen Entstehungsgeschichte, an der von deutscher Seite der Leiter der deutschen Abteilung bei Radio Vatikan, P. K.-H. Hoffmann, stark beteiligt war, brauchen hier nicht im einzelnen geschildert zu werden. Die *Hauptschwierigkeit* bestand nach Auskunft Hoffmanns in der Notwendigkeit, gegensätzliche Vorstellungen und Positionen soweit als möglich integrieren zu müssen. Dies ist leidlich gelungen. Eine weitere Schwierigkeit war, daß die ursprüngliche Absicht, nur einen Pastoral-Kommentar zum Konzilsdekret zu schreiben, erst allmählich „zugunsten des Versuchs einer Weiterentwicklung der Aussagen der Kirche zum Bereich der sozialen Kommunikation“ zurücktrat. Unter diesem Gesichtspunkt lohnte sich die Zeit. Eine kräftige *Weiterentwicklung* ist dem jetzt vorliegenden Dokument nicht abzusprechen.

Die Instruktion besteht aus drei Teilen: Im ersten werden die Instrumente sozialer Kommunikation in christlicher Sicht dargestellt. Es ist der eigentliche lehrhafte, wenn man will theologische Teil. Im zweiten werden dieselben Instrumente als „Faktoren des menschlichen Fortschritts“ erläutert. Hier herrschen kommunikationswissenschaftliche und -ethische Gesichtspunkte vor. Im dritten werden die Aufgaben der Katholiken auf dem Gebiet der Kommunikationsmittel behandelt: Dieses ist der praxisnaheste der ganzen Instruktion und damit unter dem Gesichtspunkt von Anwendung und Verwirklichung wohl der wichtigste Teil. Allerdings gilt für die gesamte Instruktion, was im Vorwort steht: sie lege „Lehrgrundsätze“ und „apostorale Weisungen im *allgemeinen* dar“. „*Einzelfragen*, die man wegen des ständigen Wandels und Fortschritts auf diesem Gebiete nur unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse genauer klären kann, bleiben hier außer acht“ (Nr. 3).

Meinungsfreiheit betont

Da eine Gesamtdarstellung der Instruktion aus räumlichen Gründen hier aussichtslos ist, seien nur die wichtigsten Punkte herausgestellt; zunächst die eindeutig positiven, die zeigen, daß die Mühe der Entstehung nicht vergeblich war; dann ganz kurz die reichlich problematischen, an denen es ebenfalls nicht fehlt und die einer kritischen Lektüre bedürfen. Den ersten Teil können wir uns für den Schluß aufsparen und gleich einige Fragen aus dem zweiten, unter kommunikationstheoretischen Gesichtspunkten wichtigeren Teil herausgreifen. Es sind

deren fünf: das Verständnis der öffentlichen Meinung, Freiheit und Recht der Kommunikation, medienpädagogische Aspekte, die Zusammenarbeit im medienpolitischen Bereich. Zunächst zur öffentlichen Meinung. Diese wird als gesellschaftlicher Faktor sehr hoch eingeschätzt. Folgende Äußerung, mit der der Abschnitt eingeleitet wird, war man jedenfalls früher aus kirchlichem Munde nicht gewohnt: „Die Äußerungen und der Kampf („certatio“ wäre wohl eher mit Wettstreit zu übersetzen) der verschiedenen Meinungen in der Öffentlichkeit greifen tief in das Leben der Gesellschaft ein, bereichern es und beschleunigen ihren Fortschritt“ (Nr. 24). *Öffentliche Meinung* entsteht (der Definitions- bzw. Beschreibungsversuch hört sich etwas hilflos an) dadurch, „daß jeder bemüht ist, seine eigenen Auffassungen, Meinungen, Empfindungen und sittlichen Überzeugungen anderen mitzuteilen, damit sie gemeinsamer Besitz vieler werden“ (Nr. 25). Aber wichtiger als diese wenigstens jedermann verständliche Beschreibung der öffentlichen Meinung ist die Feststellung, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur Bestandteil einer menschenwürdigen gesellschaftlichen Ordnung sein muß, sondern als „Wesensbestandteil bei der Bildung öffentlicher Meinung“ anzusehen ist. Aus dieser Rolle der *Meinungsfreiheit* und der öffentlichen Meinung wird der „verantwortungsvolle Auftrag“ jener abgeleitet, die sich der Medien der öffentlichen Meinung bedienen (Nr. 27). Entsprechend scharf werden Formen der öffentlichen Propaganda verurteilt, die die Würde des einzelnen schädigen oder das Gemeinwohl verletzen: „Jede Propaganda . . . die eine offene oder öffentliche Einrede verhindern (impedire) will, die Tatsachen verdreht oder Menschen Vorurteile einhämmert, die halbe oder einseitig gefärbte Wahrheiten verbreitet und wichtige Sachverhalte verschweigt, verweigert dem Menschen das Recht auf Entscheidungsfreiheit“ (Nr. 30).

Nicht weniger pointiert äußert sich die Instruktion zum *Recht auf Information*, dem sie sogleich die Pflicht, sich auch tatsächlich zu informieren, gegenüberstellt, und zur Informationsfreiheit. Zwei Gesichtspunkte ragen heraus: 1. die Kritik an entstehenden Presse- bzw. *Meinungsmonopolen*: „Ohne eine Vielzahl voneinander unabhängiger Informationsquellen wäre der Gebrauch des Informationsrechts völlig gegenstandslos“ (Nr. 34). 2. die Forderung nach dem Rechtsschutz der Berichterstatter. Es lohnt sich, diese Stelle voll zu zitieren: „Die Menschen, deren Beruf es ist, die Öffentlichkeit zu informieren, erfüllen . . . eine sehr wichtige und schwierige Aufgabe, die sie oft großen Belastungen aussetzt. Häufig werden sie von denen unter Druck gesetzt, die ein Interesse daran haben, die Wahrheit zu verdunkeln und zu verschweigen“ (Nr. 36). Leider fehlt — es hätte in einer päpstlichen Instruktion sehr glaubwürdig gewirkt — die Nutzanwendung auf den kirchlichen Bereich. Die Instruktion erwähnt ausdrücklich nur den Schutz der *Kriegsberichterstatter*, freilich mit der allgemeinen Schlußfolgerung: „Darum lehnt die Kirche jede Gewaltanwendung gegen diese Korrespondenten und andere Journalisten entschieden ab. Denn beim Recherchieren und bei der richtigen Weitergabe der Nachrichten nehmen sie das Informationsrecht der Menschen wahr und verwirklichen es.“

Doch unterliegt das Recht auf Information auch „klaren Grenzen“, wenn Rechte anderer berührt werden: das Recht auf guten Ruf, das Recht auf Unverletzlichkeit des Intimbereichs, das Recht auf Wahrung des Berufsheim-

nisses usw. Schließlich: „Wenn das Gemeinwohl auf dem Spiel steht, kann die Weitergabe von Nachrichten nur nach sehr sorgfältiger Abwägung aller Umstände erfolgen“ (Nr. 42). Das sind Selbstverständlichkeiten, recht unzweideutig formuliert, aber fern der kirchlichen Gefahrenzone.

Medienpädagogik und Informationsgestaltung

Doch weiter zum nächsten Punkt: Die *Medienpädagogik* wird als vordringliche Aufgabe geschildert. „Sie muß die Funktionsprinzipien der Instrumente der sozialen Kommunikation gründlich vermitteln“ (Nr. 64). Sie muß sich auf beide richten: auf Rezipienten und Informanten (Kommunikatoren). Sie soll den jeweils neuesten Entwicklungsstand berücksichtigen und dem Alter der Rezipienten angepaßt sein. Medienpädagogik soll nicht nur Angelegenheit der *Familie*, sondern der *Schule* sein: „Schüler aller Altersstufen sollen schrittweise und zielstrebig eingeführt werden in die Grundlagen und Grundregeln der Presse sowie der jüngeren Medien . . . Dieser Unterricht muß im Lehrplan seinen festen Platz haben und ergänzt werden durch Sonderkurse und praktische Übungen unter Anleitung von Fachleuten“ (Nr. 69). Den Eltern wird trotz Neigung der Kommunikationsmittel zu „schonungsloser“ Diskussion jedes Problems in Staat und Kirche empfohlen, darauf zu „vertrauen, daß ihre Kinder, die in einer anderen Zeit und in einer ganz anderen Umwelt aufwachsen, darum auch von vornherein sich besser einstellen und rüsten gegen die vielfachen Belastungen, denen sie begegnen“ (Nr. 70). Aus den zahlreich registrierten Pflichten und Funktionen derer, die über die Kommunikationsmittel Nachrichten verbreiten und Meinungen vermitteln, lohnt sich hier dreierlei herauszustellen: 1. wird neben der Nachrichtenggebung dem *Kommentar* größtes Gewicht beigelegt. Die Journalisten sollen nicht nur Tatsachen festhalten, sondern wichtige Aspekte hervorheben, ihre Bedeutung herausstellen und sie in ihrem Zusammenhang beleuchten. Man traut ihnen offenbar zu, das „ganze Nachrichtengewirr“ transparent zu machen, damit auch der Rezipient in der Lage sei, seine „eigenen Urteile und Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft zu fällen“. 2. wird größter Wert auf eine *funktionsfähige Kritik* im Medienangebot gelegt. Im Kritiker wird eine Art „beruflicher Selbstkontrolle“ gesehen, „die es ersparen könnte, daß es zur Ausübung großen Drucks von außen kommt“. Fast panegyrisch wird der Kunstkritiker geschildert: „Man darf die schöpferische Funktion der Kritiker nicht unterschätzen, wenn sie mit Scharfblick und Sachverstand aus der Tiefe eines Kunstwerkes (!) einen Sinnreichtum erschließen, der selbst dem Künstler entgangen sein mag“ (Nr. 78). 3. wird eine *Berufsordnung* auf der Grundlage kollegialer Zusammenarbeit gefordert, „um gemeinsame Probleme und Aufgaben der umfassenden Ziele sozialer Kommunikation zu lösen“. Doch werde es dienlicher sein, „Anregungen und Anleitungen zum rechten Handeln zu geben, statt einen Katalog von Verboten aufzustellen“ (Nr. 78). Unter dem Stichwort *Zusammenarbeit* wird zunächst der Gesetzgeber angesprochen. Auch er soll seine Mitwirkung nicht auf Einschränkungen und Verbote verlegen und das Prinzip der Subsidiarität im Bereich der Medien beachten. Eine Zensur könne es nur im äußersten Notfall geben. Leider werden solche Notfälle nicht aufgezählt. Die kirchliche Zensur wird ganz ausgespart. Ge-

fordert wird die Schaffung bzw. der Ausbau *gesellschaftlicher Kontrollgremien*, denen Vertreter aller Gruppen der Gesellschaft angehören sollen. Durch sie könnte beides vermieden werden: Übergriffe der staatlichen Gewalt und ein Übergewicht wirtschaftlicher Interessen. Internationale Zusammenarbeit wird besonders erwartet für den Bereich der *Satellitenkommunikation* und zum Ausbau der audiovisuellen Medien in den Ländern der Dritten Welt.

Keine Ausnahmen für kirchliche Stellen

Der dritte Teil mit den Ausführungen über die *Aufgaben der Katholiken* auf dem Gebiet der Kommunikationsmittel, auf den hier in knappster Form einzugehen ist, ist in drei Kapitel gegliedert: Der Dienst der Katholiken in der sozialen Kommunikation, der Dienst der Kommunikationsmittel für die Katholiken, das Wirken der Katholiken in den einzelnen Medien. Die wichtigste Aussage in diesem Teil ist wohl die Ablehnung einer einseitigen Überschätzung katholisch-konfessioneller Einrichtungen. Die Katholiken, die in neutralen Medien sachgerecht arbeiten, erfüllen „eben dadurch nicht nur eine Aufgabe für die soziale Kommunikation, sondern zugleich einen Auftrag, den sie als Christen in der Welt haben“ (Nr. 103). Eine weitere wichtige Aussage ist die Einbeziehung der Medienpädagogik in die *Ausbildung für Priester und andere kirchliche Dienste*; sie soll „integraler Bestandteil“ der Theologenausbildung sein. Dies soll nicht zuletzt deswegen geschehen, weil die Medien selbst „einen wirksamen Dienst für die Verkündigung leisten“ (Nr. 111). Der Wert und die grundsätzliche Bedeutung religiöser, auch liturgischer Sendungen wird hervorgehoben. Die Treue zum Lehramt in diesen Sendungen wird unterstrichen, die Treue zu einer schriftgemäßen Theologie aber nicht einmal erwähnt. Liturgische Sendungen einschließlich der Übertragung der Eucharistiefeier werden offenbar unbefragt akzeptiert. Dafür ist die *Förderung publizistischen Nachwuchses* ein dringendes Anliegen der Instruktion. Eigene Institute und Fonds sollen geschaffen werden, auch in den Entwicklungsländern. Zur Berichterstattung über kirchliche Ereignisse heißt es: „Wenn bei der Behandlung irgendwelcher Fragen in der Kirche Geheimhaltung geboten ist, gelten die gleichen Grundsätze wie im staatlichen Bereiche. Die geistigen Werte, die in der Kirche zum Ausdruck kommen, erfordern es allerdings, daß die Informationen über ihre Absichten und über die Fülle ihrer Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Offenheit gegeben werden“ (Nr. 120). Diese Aufgabe wird bei der sprichwörtlichen Zurückhaltung kirchlicher und speziell vatikanischer Amtsstellen schwer zu erfüllen sein. Doch diese Zurückhaltung selbst wird verurteilt: „Wenn kirchliche Stellen Nachrichten zurückhalten oder nicht in der Lage sind zu informieren, öffnen sie schädlichen Gerüchten Tür und Tor, anstatt die Wahrheit ans Licht zu fördern“ (Nr. 121).

Wird dieser Text Folgen haben? Die Instruktion gibt für den kirchlichen Bereich durchaus praktische Anregungen und begnügt sich nicht mit der allgemeinen Forderung, „die Medien mit Umsicht in den Dienst der Seelsorge zu stellen“. Arbeitsstellen und Organisationen sollen aufgebaut bzw. strukturgerecht weiterentwickelt werden, „die sich in dieser besonderen Form des Apostolats engagieren“ (Nr. 162). Aber die Autoren der Instruktion

konzentrieren sich nicht mehr nur auf den pastoralen Aspekt. Das Ziel ist der mediengerechte Umgang kirchlicher Stellen, Verbände und Einrichtungen. Nicht nur den Diözesen, auch dem Vatikan wird ein Pressesprecher verordnet, den es bis heute nicht gibt (nur einen Direktor des vatikanischen Pressesaales). Public relations wird großgeschrieben. Nicht nur die Sprecher, auch alle „die sonst noch die Kirche in der Öffentlichkeit vertreten . . ., müssen (ihre) Regeln und Techniken gründlich beherrschen“ (Nr. 174). Die Forschung im kommunikationswissenschaftlichen Bereich werde die Kirche mit großer Aufmerksamkeit verfolgen. Für den kirchlichen Beitrag in diesem Forschungsbereich wird ein Prioritätenkatalog gefordert. An den katholischen Universitäten sollen eigene Kommunikationswissenschaftliche Institute für Forschung und Lehre gebildet werden.

Ob die mehrfach verlangte internationale Zusammenarbeit dazu führen wird, daß man einige Institute von Rang und Gewicht und nicht eine Reihe universitärer und außeruniversitärer Institute auf nationaler Basis mit viel administrativem Leerlauf und geringer Forschungskapazität schafft? In der Praxis dürfte in diesem Sektor wohl der Zusammenarbeit mit bereits bestehenden nichtkirchlichen Instituten Vorrang gebühren.

Problematische Methode und banale Theologie

Die wenigen Zitate zeigen bzw. beweisen die offene Tendenz des gesamten Papiers. Doch enthält es auch Elemente, die mehr als fragwürdig sind. Äußerst problematisch erscheint der *methodische und thematische Aufbau*: Man handelt von Kommunikation und Kommunikationsmitteln und vernebelt durch diesen allgemeinen Sprachgebrauch manchmal den Prozeß der Kommunikationsvermittlung durch die technischen Medien und ihre Inhalte. Im Grunde genommen ist die Instruktion doch eine Gebrauchsanweisung zu Presse, Hör- und Sehfunk. Der *Film* kommt — trotz Erwähnung sogar des Heimkinos — nur am Rande zum Zug; über das *Theater* werden fast nur Banalitäten gesagt. Buch und Schallplatte werden außer dem Taschenbuch als Kommunikationsmittel gar nicht in Betracht gezogen. Wäre man anders vorgegangen, etwa nach den Stichworten Information, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Unterhaltung, Werbung, hätte man mit weniger Zäsuren und Wortaufwand den Prozeß der sozialen Kommunikation schlüssiger beschreiben können. Völlig verharmlöst wirkt der theologische Teil, der bei einem so profanen Medium wie dem publizistischen Mittel in dieser Form auch fehlen könnte. Werden nicht christliche Grundgeheimnisse trivialisiert, wenn die Mysterien der Trinität unvermittelt zur Deutung der Massenkommunikation herangezogen werden? Und was soll die Apostrophierung Jesu Christi als „vollkommener Kommunikator“ (Nr. 10) (Kommunikator ist übrigens die durchgängige Bezeichnung für den in den Medien Tätigen)? Es ist uns, ehrlich gesagt, unverständlich, wie der Kommentar eine Sammlung solcher „theologischer“ Kraftsprüche zu einer neuen „Theologie der Mitteilung“ hochstilisieren kann. Bezeichnend für den Text ist, daß es trotz dieses „biblischen“ Kommunikationsenthusiasmus, aus dem auch der überschwängliche Tribut an die Kommunikationsmittel als Medien des „Fortschritts“ kommt, daß es dort paßt, wo es in diesem Bereich allein ein theologisches Problem aufzuarbeiten gibt: in der sinnvollen Vermittlung theologischer und Glaubensfragen in den

Medien. Es heißt zwar: „Die Art der Darstellung muß . . . mediengerecht sein. Die Sprache der Massenmedien ist eine andere als die der Kanzel“ (Nr. 128). Die Qualität religiöser Beiträge müsse unbedingt auf der Höhe der anderen sein. Aber dieses Problem der Vermittlung ist keine bloße Frage der sprachlich-thematischen Disposition und der Einstellung auf die Situation des Hörers, sondern die Frage, wie Glaube, Offenbarung in der jeweiligen Situation des Hörers oder Zuschauers existentiell, d. h. lebenserhellend angesagt werden.

In einer letzten Frage sind wir aber mit dem Kommentator nicht nur uneins; wir möchten vielmehr den Text der Instruktion gegen den Kommentator in Schutz nehmen. Dieser bringt eine Lieblingsidee, den sog. *Forumscharakter* der Medien ins Spiel und bedauert, daß dieser in der Instruktion nicht konsequent genug durchgehalten ist. Wir sind auch der Meinung, daß sich das Kommunikationsgeschehen beispielsweise nicht auf das Verhältnis zwischen Redaktionen und Lesern reduzieren läßt, sondern daß diejenigen, die sich der Medien bedienen, Vermittler in einem Kommunikationsprozeß sind, der auf einer Vielzahl verschiedener Rollen aufruht. Doch halten wir, offen gesagt, wenig von sog. universellen Medien, die im kirchlichen Fall durch das „gesamte Volk Gottes“ kontrolliert werden. Solche demokratisch gewählten Kontrollgremien haben ihre Bedeutung, die von Medium zu Me-

dium verschieden ist. Speziell in der Presse könnten sie auf Dauer einer wenig demokratischen und auch wenig sachgerechten Entwicklung Raum geben, wenn sie die Organe in wechselnde Abhängigkeiten von leicht wandelbaren Mehrheitstendenzen bringen. Im Sinne der Instruktion (Nr. 34) glauben wir, daß die Pressefreiheit nicht in erster Linie durch den Forumscharakter sog. *universeller Medien*, die in der Tendenz ja doch immer selektiv und meinungsgebunden verfahren, garantiert wird, sondern primär durch eine „Vielzahl voneinander unabhängiger Informationsquellen“.

Zur *Übersetzung* merkt der Kommentator selbst an, daß sie nicht immer mit dem lateinischen Text übereinstimmt, weil bei ihrer Herstellung auf anderssprachige Vorlagen zurückgegriffen wurde. In einigen Fällen hätte man sich aber doch besser an den lateinischen Text gehalten. Die Passagen über den Sittenverfall sind im Deutschen schärfer geraten, als sie es im Lateinischen sind. Einen Meinungskampf wird die Kirche kaum unterstützen, wohl aber einen Wettstreit der Meinungen (Nr. 24). Die „*non tam generosas nec honestas impulsiones naturae humanae*“ sind mit den „egoistischen und vitalen Trieben der menschlichen Natur“ nicht ganz korrekt wiedergegeben. Jedenfalls hofft der Chronist, daß Vitalität — vor allem auf publizistischem Felde — eine durchaus ehrenhafte Sache sein kann.

Länderbericht

Die innerkirchliche Krise in der Sowjetunion

Die Kirchengeschichte der Sowjetunion hat im Laufe der vergangenen 50 Jahre eine Reihe von schweren *innerkirchlichen Konflikten und Krisen* erlebt, die ihre Ursache in den meisten Fällen überwiegend oder ausschließlich in der Konfrontation mit einer militant atheistischen Staatsmacht hatten. Die ungelöste und wahrscheinlich niemals grundsätzlich zu lösende Frage, wie die Kirche zwischen Widerstand und Ergebung, zwischen Martyrium und Opportunismus ihren Weg gegenüber einer Staatsmacht finden soll, die ihr im Prinzip die Existenzberechtigung abspricht, hat zu innerkirchlichen Auseinandersetzungen, zu Kirchenspaltungen und Untergrundbewegungen geführt. Besonders die orthodoxe Kirche, die viel stärker in der ungebrochenen konstantinischen Tradition steht als die westlichen Kirchen und ihre Verzweigungen auf dem Territorium der Sowjetunion, sah sich nach 1917 in eine beispiellose Situation gestellt. Die von Gott eingesetzte Obrigkeit war über Nacht vom Beschützer und Verteidiger der Orthodoxie zu ihrer schwersten Bedrohung geworden. Die revolutionäre Staatsmacht war nicht nur entschlossen, die Kirche mit allen Mitteln zu bekämpfen, sondern sie erwartete darüber hinaus Anerkennung, wenn nicht Unterstützung durch die ehemalige Staatskirche.

Diese verzweifelte Lage, verschärft durch die seit Jahrzehnten *überfälligen innerkirchlichen Reformen*, führte in den zwanziger Jahren zu einer Reihe von Kirchenspaltungen, die das Fortbestehen des Moskauer Patriarchats durchaus fraglich erscheinen ließen. Die sogenannte Erneuererbewegung, von der Sowjetmacht gefördert, um die innere Selbstzerstörung der ehemaligen Staatskirche zu beschleunigen, konnte jedoch im wesentlichen aus zwei

Gründen überwunden werden: 1. Das traditionsbewußte und außerordentlich stark kirchlichen Formen verhaftete orthodoxe Kirchenvolk akzeptierte die radikalen Reformen der Erneuerer nicht. 2. Das Moskauer Patriarchat gab seit 1923 schrittweise seinen Widerstand gegen die inzwischen etablierte Sowjemacht auf und entschloß sich trotz der fortdauernden kirchenkämpferischen Haltung des Regimes zur Loyalität gegenüber der neuen Obrigkeit. Damit war der von Anfang an prosowjetisch eingestellten *Erneuererbewegung* der Wind aus den Segeln genommen. Dennoch blieben die Spannungen zu der militant atheistischen Staatsmacht auch nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend für die Konflikte innerhalb verschiedener Religionsgemeinschaften und für das Verhältnis von Kirche und Staat in der Sowjetunion. Die Kirchen in Westeuropa und Nordamerika sind in den beiden vergangenen Jahrzehnten ebenfalls in eine schwere innere Krise geraten, die bedingt ist durch die fortschreitende Säkularisation und Entkirchlichung breiter sozialer Schichten, durch die zunehmende Kluft zwischen Theologie und Frömmigkeit, durch die Infragestellung von Autorität und Hierarchie und manches andere. Dagegen ist der innere Konflikt, in dem sich die großen christlichen Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion heute befinden, *im wesentlichen auf die Konfrontation zwischen Kirche und Staat* zurückzuführen, ein Problem, das in den westlichen Industrieländern im großen und ganzen als überwunden gelten kann. Die gegenwärtige Krise innerhalb der Kirchen der Sowjetunion hat ihre Ursache eindeutig in der brutalen und *rücksichtslosen Chruschtschowschen Verfolgungswelle* von 1959 bis 1964. Der